

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1987/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien** 4
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1989/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf** 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1990/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96** 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1991/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu zahlenden Beihilfe** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstilllegungsregelung** 12
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1993/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1994/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 15

Verordnung (EWG) Nr. 1995/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17
Verordnung (EWG) Nr. 1996/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	19
Verordnung (EWG) Nr. 1997/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	21
* Verordnung (EWG) Nr. 1998/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1999/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1993/94	24
* Verordnung (EWG) Nr. 2000/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1992/93	26
* Verordnung (EWG) Nr. 2001/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/93	28
Verordnung (EWG) Nr. 2002/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen	32
Verordnung (EWG) Nr. 2003/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung für die Lieferung von Olivenöl aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albaniens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates	35
Verordnung (EWG) Nr. 2004/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung für Lieferung von Butter aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albaniens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates ...	38
Verordnung (EWG) Nr. 2005/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	40
Verordnung (EWG) Nr. 2006/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	42
Verordnung (EWG) Nr. 2007/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Erteilung am 30. Juli 1993 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	44
Verordnung (EWG) Nr. 2008/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Erteilung am 30. Juli 1993 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	45
* Verordnung (EWG) Nr. 2009/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993	46
Verordnung (EWG) Nr. 2010/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	48

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2011/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	50
Verordnung (EWG) Nr. 2012/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...	52
Verordnung (EWG) Nr. 2013/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	54
Verordnung (EWG) Nr. 2014/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können	56
Verordnung (EWG) Nr. 2015/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1993 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann	58
Verordnung (EWG) Nr. 2016/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	59
Verordnung (EWG) Nr. 2017/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1993 für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann	61

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

93/410/Euratom, EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 19. Juli 1993 über die Ernennung dreier Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 62

Kommission

93/411/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen** 63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1987/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77⁽²⁾ bestimmt die
Stufe, auf der die Zertifizierung erfolgt, und regelt die
Voraussetzungen, unter denen Hopfenerzeugnisse einer
zusätzlichen Verarbeitung unterzogen werden dürfen.

Auf isomerisiertes Hopfenpulver sowie mehrere neue
isomerisierte Erzeugnisse, die kurz vor oder nach der
Fermentierung verwendet werden und gemäß ihrer
chemischen Zusammensetzung zwischen isomerisiertem
Hopfenpulver und Hopfenauszug einzuordnen sind,
entfällt ein erheblicher Marktanteil ; legt man jedoch die
Zertifizierungsvoraussetzungen zugrunde, ist ihre Markt-
stellung ungeklärt, und ihre Vermarktung stößt daher auf
Schwierigkeiten. Für diese Erzeugnisse ist wie bei isomeri-
siertem Hopfenauszug kennzeichnend, daß sie kaum
mehr die Merkmale aufweisen, die den Sorten eigen sind,
aus denen sie gewonnen werden, so daß sich ihr Ursprung
selbst in hochmodernen Labors nicht feststellen läßt.
Diese Erzeugnisse sollten deshalb in die Liste der
Ausnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77
aufgenommen werden.

Auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen
Republik wird der Hopfen nach der Ernte herkömm-
licherweise anders als in den übrigen Teilen der Mitglied-
staaten behandelt ; in zahlreichen Hopfenerzeugungsbe-
trieben erfolgen nämlich Reinigung und erste Trocknung
der Zapfen und das Vermahlen und Pressen zu Körnern
gleichzeitig, da eine Verarbeitung in zwei Arbeitsgängen

mit den vorhandenen Einrichtungen nicht möglich ist.
Diese Verfahrensweise entspricht jedoch nicht dem
Gemeinschaftsrecht, nach dem die Zertifizierung vor der
Verarbeitung vorzunehmen ist. Damit die betreffenden
Erzeuger ihre Investitionen über einen angemessenen
Zeitraum strecken können, sollte ihnen eine Übergangs-
zeit eingeräumt werden, die länger ist als die, welche die
am 31. Dezember 1992 außer Kraft getretene Verordnung
(EWG) Nr. 2239/91 der Kommission vom 26. Juli 1991
mit Übergangsmaßnahmen für den Hopfensektor nach
der deutschen Vereinigung⁽³⁾ vorgesehen hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 wird wie folgt geän-
dert :1. An Artikel 1 werden folgende Änderungen vorge-
nommen :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Diese Verordnung gilt für die in Artikel 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten
Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft geerntet
wurden oder die aus solchen Erzeugnissen herge-
stellt wurden, die in der Gemeinschaft geerntet oder
aus dritten Ländern gemäß Artikel 5 der genannten
Verordnung eingeführt wurden, ausgenommen :

a) Hopfen, der von einer Brauerei aus eigenem
Anbau geerntet oder von dieser selbst in unver-
arbeitetem oder verarbeitetem Zustand
verwendet wird ;

b) isomerisierte Hopfenauszüge ;

c) isomerisierte Hopfenpulver ;

d) das Verzeichnis der isomerisierten Hopfener-
zeugnisse, das nach dem Verfahren des Artikels
19 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 festge-
legt wird ;

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 (AbI. Nr. L
313 vom 30. 10. 1992, S. 1).

(2) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1. Verordnung zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/91 (AbI. Nr. L
149 vom 14. 6. 1991, S. 14).

(3) ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 14.

- e) Hopfenerzeugnisse, die unter Vertrag und für Rechnung einer Brauerei verarbeitet werden, sofern diese Erzeugnisse von der Brauerei selbst verwendet werden ;
- f) Hopfen und Hopfenerzeugnisse in kleinen Packstücken, die zum Verkauf an Privatpersonen zu deren persönlichem Verbrauch bestimmt sind.

Die unter den Buchstaben a) bis f) genannten Erzeugnisse unterliegen einer noch festzulegenden Kontrolle.“

- b) In Absatz 3 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Unbeschadet der vorstehend genannten Fristen gilt für auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik angebauten Hopfen, der bis zum 31. Dezember 1995 in den im Anhang dieser Verordnung genannten Hopfenerzeugungsbetrieben

aufbereitet und verarbeitet wurde, folgendes : Die Zertifizierung darf nach der Verarbeitung des Hopfens zu Pellets vorgenommen werden, sie muß aber vor jeder weiteren Verarbeitung erfolgen, wenn die Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 festgelegten Vermarktungsnormen sichergestellt ist. Die in den genannten Betrieben hergestellten Hopfenpellets sind in den Siegelhallen auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik zu zertifizieren.“

2. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

ANHANG„*ANHANG*“

Betriebe, in denen der Hopfen nach seiner Verarbeitung zu Pellets zertifiziert werden darf

SACHSEN :	Borthen Stockhausen Kohren-Sablis
SACHSEN-ANHALT :	Rottmersleben Irleben Osterweddingen Langenweddingen Oschersleben Harsleben
THÜRINGEN :	Großfahner Bad Tennstedt Gräfentonna Heringen Nordshausen Straußfurt Kindelbrück Großbrennbach Westerengel Großenehrich Hohenebrä*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Rumänien andererseits wurden am 16. Dezember 1991 und am 1. Februar 1993 Europa-Abkommen unterzeichnet. Für die Zeit bis zu ihrem Inkrafttreten hat die Gemeinschaft mit diesen Ländern Interimsabkommen über den Handel und die diesbezüglichen Handelsfragen geschlossen.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik haben der Gemeinschaft erklärt, daß sie als Nachfolgestaaten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik alle Verpflichtungen aus allen Abkommen zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere aus dem Interimsabkommen, übernehmen.

Für Bulgarien sind die Bestimmungen dieser Verordnung erst ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits anwendbar.

Gemäß den Interimsabkommen sind für die Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in diesen Ländern Mindestpreise festzusetzen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates vom 18. Mai 1992 über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei⁽¹⁾ wurde diese Regelung für bestimmtes Beerenobst mit Ursprung in diesen Ländern eingeführt. Um diese Regelung auf Beerenobst mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien auszudehnen, ist es angezeigt, die vorgenannte Verordnung aufzuheben und eine neue Verordnung zu erlassen, die auch diese beiden Ursprungsländer erfaßt.

Die Mindestpreise bei der Einfuhr gelten jeweils für ein Wirtschaftsjahr und berücksichtigen die Preisentwicklung bei den Gemeinschaftserzeugnissen und bei den eingeführten Erzeugnissen, die Entwicklung der Einfuhrmengen und des Gemeinschaftsmarktes in diesem Sektor sowie die zu erhebenden Zölle. Außerdem ist vorzusehen, daß im Fall der Nichteinhaltung der festgesetzten Mindestpreise zweckdienliche Maßnahmen getroffen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien werden je Wirtschaftsjahr Mindesteinfuhrpreise festgesetzt, wobei folgendes zu berücksichtigen ist :

- die Preise der Gemeinschaftserzeugnisse und der in den Vorjahren aus den betreffenden Ländern eingeführten Erzeugnisse,
- die Entwicklung der Einfuhren in dem Jahr vor dem Jahr, für das die Mindestpreise festgesetzt werden,
- die allgemeine Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes in diesem Sektor,
- die Höhe der Zölle.

Artikel 2

Im Fall der Nichteinhaltung der gemäß Artikel 1 festgesetzten Mindestpreise beschließt die Kommission zweckdienliche Maßnahmen, damit bei der Einfuhr jeder Partie ein Mindestpreis eingehalten wird, sowie die Erhebung von Ausgleichsabgaben.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie die Einfuhrmindestpreise werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽²⁾ und des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86⁽³⁾ erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 wird mit Wirkung von diesem Tag aufgehoben.

Für Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Bulgarien ist die vorliegende Verordnung jedoch erst vom Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens mit diesem Land ab anwendbar.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 (ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0810 10 10	Erdbeeren, für die Verarbeitung, vom 1. Mai bis 31. Juli
ex 0810 10 90	Erdbeeren, für die Verarbeitung, vom 1. August bis 30. April
ex 0810 20 10	Himbeeren, für die Verarbeitung
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, für die Verarbeitung
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, für die Verarbeitung
0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Flachs und Hanf⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71⁽²⁾ wird die Hälfte der für Faserflachs gewährten Pauschalbeihilfe dem Erzeuger und die andere Hälfte dem Verarbeiter gezahlt. Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1558/93⁽³⁾ für diese Flachsart im Wirtschaftsjahr 1993/94 gewährte Beihilfebetrags liegt deutlich über dem Betrag der vorangehenden Wirtschaftsjahre, um den Wegfall der Beihilfe für Leinsamen ab dem genannten Wirtschaftsjahr auszugleichen. Da diese Beihilfe für Leinsamen dem Verarbeiter gewährt worden war, würde die nach den derzeitigen Kriterien erfolgende Aufteilung der Gesamtbeihilfe für Faserflachs auf die Wirtschaftsbeteiligten die Lage nachhaltig zugunsten der Erzeuger verändern.

Diese neue Aufteilung birgt die Gefahr in sich, daß sie zu einer künstlichen Vermehrung der Gemeinschaftsflächen

führt. Die bisherige Aufteilung muß daher beibehalten werden. Das erstrebte Ziel kann erreicht werden, indem vorgesehen wird, daß 25 v. H. der Beihilfe für Faserlein dem Erzeuger und 75 v. H. dem Verarbeiter gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 erhält folgende Fassung :

„(2) Für hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachs werden ein Viertel der Beihilfe dem Erzeuger und drei Viertel jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt, die mit dem Erzeuger vor einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt einen Vertrag abgeschlossen hat, dem zufolge sie das Eigentum an dem Flachsstroh erhält.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für ab 1993 geerntetes Flachsstroh.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/93 (AbI. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/84 (AbI. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 6).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1990/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88⁽³⁾ werden die Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen im Rahmen der zwischen dem 1. Januar 1990 und 31. Dezember 1992 durchgeführten Maßnahmen von der Abteilung „Garantie“ des EAGFL finanziert. Zur Fortsetzung der Bemühungen um die Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt und zur Verhütung weiterer umfangreicher Interventionsmaßnahmen muß diese Finanzierungsweise unbedingt bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten werden.

Aufgrund der Erfahrung der drei letzten Wirtschaftsjahre empfiehlt es sich außerdem, im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Regelung bestimmte Anpassungen vorzunehmen.

Die präferenzielle Destillationsregelung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88, die auf Antrag der Inhaber angewandt wird und in einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von den Destillationsverpflichtungen nach Maßgabe des tatsächlichen Abbaus des Erzeugungspotentials besteht, hat nicht dazu beigetragen, die Regelung für die Aufgabe von Rebflächen attraktiver zu machen; sie hat vielmehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht und entspricht nicht mehr den Markt-sanierungszielen. Sie sollte nicht mehr angewandt werden.

Außerdem sollten die in Artikel 2 Absätze 2 und 5 Unterabsatz 2 vorgesehenen Zuschläge entfallen, die fällig sind, wenn die betreffenden Flächen die Gesamtheit der vom Antragsteller bewirtschafteten Rebflächen darstellen. Mit diesen Zuschlägen konnten nicht die erhofften wirtschaft-

lichen Auswirkungen erzielt werden. Sie laufen Gefahr, ihr Ziel zu verfehlen.

Eine Rebflächenaufteilung durch die in den Rebpflanzen vorgenommenen Rodungen ist vor allem in Gebieten einzuschränken, in denen der Weinbau umgestellt wird. Außerdem ist die Durchführung von gebietsspezifischen Mehrjahresprogrammen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽⁴⁾ oder von Programmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft⁽⁵⁾ zu erleichtern. Ferner ist die Vereinbarkeit mit der gemeinschaftlichen Regelung der Gewährung von Beihilfen für den Vorruhestand gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates⁽⁶⁾ sicherzustellen. In solchen Fällen kann durch Gewährung einer zur Förderung des Flächentausches erhöhten Prämie zur Erreichung dieser Zielsetzung beigetragen werden.

Es sind nähere technische Angaben zur notwendigen Intensität der Rodung, wobei insbesondere auch den Erfordernissen des Pflanzenschutzes Rechnung zu tragen ist, sowie zur Berechnung der Erträge, die bei der Bestimmung der Prämie berücksichtigt werden, erforderlich.

Mit der Anwendung der Regelung für die Aufgabe von Rebflächen könnten sich in einigen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft erhebliche strukturelle Änderungen ergeben. Zur Bemessung dieser Auswirkungen sowie zur Ausarbeitung der gegebenenfalls notwendigen Anpassungen sollten die Auswirkungen dieser Regelung gründlich untersucht werden, wobei auch die Feststellungen der Gemeinschaftskontrolleure zu berücksichtigen sind.

In Portugal ist derzeit keine Prämie für die Aufgabe von Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagereben benutzt werden, vorgesehen. Eine solche Prämie sollte eingeführt werden, um das in Portugal angewandte System der allgemeinen Regelung hinsichtlich der Aufgabepremien anzupassen.

In Griechenland wirft die stark beschleunigte Stilllegung von Flächen, die der Erzeugung von Rosinen dienen, schwerwiegende sozio-ökonomische Probleme in den betreffenden Gebieten auf und droht gegenüber den anderen Gebieten des Landes und der Gemeinschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 105 vom 16. 4. 1993, S. 17.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juli 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/92 (AbI. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

beträchtliche Ungleichgewichte zu verursachen. Zur Verhinderung dieser offensichtlich unausgewogenen Anwendung der betreffenden Regelung sollte vorgesehen werden, daß in Griechenland Flächen ausgeschlossen sind, die zur Erzeugung von Rosinen verwendet werden.

Die oben dargelegten technischen Anpassungen müssen zwangsläufig auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden und die entsprechenden Änderungen der geltenden Regelung umfassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bewirtschafter

- a) von Rebflächen für die Erzeugung von
 - Wein,
 - Tafeltrauben,
 - Trauben zur Trocknung oder

b) von Rebflächen mit Mutterrebenbeständen bei der Benutzung als Unterlagenreben der Sorten, die im Rebsortenkatalog aufgeführt sind,

erhalten in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 auf Antrag unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die endgültige Aufgabe des Weinbaus eine Prämie zur endgültigen Aufgabe.“

2. In Artikel 2

a) wird Absatz 2 gestrichen ;

b) wird dem Absatz 3 folgender Unterabsatz angefügt :

„Entsprechen die endgültig aufgegebenen Rebflächen der gesamten Rebfläche des Betriebs, darf der Durchschnittsertrag pro Hektar, der als Berechnungsgrundlage für die fällige Prämie dient, nicht größer sein als das Mittel der Erträge, die in den Ernteerklärungen ausgewiesen sind. Von besonderen, noch festzulegenden Umständen abgesehen werden hierfür die Ernteerklärungen der fünf Wirtschaftsjahre vor der Beantragung der Prämie mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre mit der höchsten und der niedrigsten Ernte berücksichtigt.“ ;

c) wird Absatz 4 gestrichen ;

d) wird in Absatz 5

— dem Unterabsatz 1 folgender Buchstabe angefügt :

„d) für Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben benutzt werden : 4 000 ECU.“ ;

— der letzte Unterabsatz gestrichen.

3. Dem Artikel 4 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Im Sinne dieser Verordnung bedeutet Rodung die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden, d.h. das Ausreißen der Rebstöcke samt Hauptwurzeln und die Entfernung des Holzes von der Parzelle.“

4. Artikel 8 wird gestrichen.

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Erhält der Bewirtschafter Vergütungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (*), der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (**) oder der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 (***), so dürfen diese Vergütungen vollständig mit der Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen kumuliert werden.

(*) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

(**) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

(***) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.“

6. Nachstehender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 9a

(1) Hat die endgültige Aufgabe von Rebflächen zur Folge,

— daß Flächen aufgeteilt werden, insbesondere im Fall von Umstrukturierungsmaßnahmen, oder

— daß Umweltprobleme entstehen könnten,

so werden dem Antragsteller nach noch festzulegenden Bedingungen zusätzlich zu der Prämie bis zu 1 500 ECU/ha gewährt, wenn dank Flächentausch im Rahmen von Programmen des Mitgliedstaats zur Umgestaltung von Weinbaugebieten andere Flächen als seine eigenen endgültig stillgelegt werden.

In diesem Fall muß eine Fläche mit einer Erzeugungskapazität gerodet werden, die mindestens der Erzeugungskapazität der ursprünglichen Fläche des Antragstellers entspricht. Die Prämie richtet sich nach der tatsächlich gerodeten Fläche, während die zusätzliche Prämie nach der ursprünglichen Fläche des Antragstellers berechnet wird.

(2) Flurbereinigung und Flächentausch, die mit einer endgültigen Aufgabe von Rebflächen gemäß Absatz 1 verbunden sind, können in die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und (EWG) Nr. 2080/92 vorgesehenen gebietsspezifischen Mehrjahresprogramme einbezogen werden.“

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 einen Bericht über eine Untersuchung der Auswirkung der Regelung zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen. In dem diesbezüglichen Bericht werden insbesondere die Auswirkungen dieser Regelung auf die Weinbaustruktur bewertet; gegebenenfalls werden dem Bericht geeignete Vorschläge beigefügt.

Hinsichtlich ihrer Kosten gilt diese Untersuchung als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (*).

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).“

8. In Artikel 17a

a) erhält Absatz 3 folgende Fassung :

„Die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gemäß Artikel 1 gilt, wenn die Aufgabe von Rebflächen zwischen dem 1. Januar 1990 und 31. Dezember 1995 erfolgt, als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.“;

b) wird der letzte Absatz gestrichen.

9. Artikel 20 erhält folgende Fassung :

„Artikel 20

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zu

- der Festlegung der besonderen Umstände gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2,
- der Kautions nach Artikel 6 Absatz 2,
- den Bedingungen für die Gewährung der Zusatzprämie nach Artikel 9a,
- der Anwendung dieser Verordnung in Portugal, nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.“

10. Nachstehender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 22

Diese Verordnung gilt in Griechenland nicht für Flächen, auf denen die zur Erzeugung von Rosinen verwendeten nachstehenden Traubensorten angebaut werden :

- Σουλτανίνα (Sultaninen),
- Κορινθιακή (Korinthen).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1993, ausgenommen Artikel 1 Nummer 8, der ab 1. Januar 1993 anwendbar ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu zahlenden
BeihilfeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sorten festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Vorjahresernten sowie die Marktlage und Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Artikel 12a derselben Verordnung kann die Beihilfe den Erzeugern auch, zur Erleichterung der Entwicklung neuer Sorten, für die mit Versuchsstämmen bepflanzten Flächen gewährt werden.

Aus der Prüfung der Ernteergebnisse des Jahres 1992 folgt, daß für in der Gemeinschaft angebaute Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen ist. Diese Beihilfe sollte auch für mit Versuchsstämmen bepflanzte Flächen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Für die Ernte 1992 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen sowie Versuchsstämme eine Beihilfe gewährt.
- (2) Die Beihilfe wird in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 (AbI. Nr. L 313 vom 26. 10. 1992, S. 1).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juli 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

*ANHANG***Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu gewährende Beihilfe**

Sortengruppen	Beihilfebetrug in ECU/ha
Aromahopfen	365
Bitterhopfen	400
Andere Hopfen	280
Versuchsstämme	280

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstilllegungsregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Beihilferegeln gemäß den Titeln II, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽³⁾ wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegeln für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft ⁽⁵⁾ durch neue, durch die Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzierende Regelungen ersetzt.

Außerdem wurden die durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Beihilferegeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ⁽⁶⁾ mit der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegeln für den Vorruchstand in der Landwirtschaft ⁽⁷⁾ durch von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzierende Regelungen ersetzt.

Für die Ernte 1992 können letztmals neue Anträge auf Inanspruchnahme der Flächenstilllegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gestellt

werden. Die Finanzierung dieser Regelung erfolgt zu gleichen Teilen aus den Abteilungen Garantie und Ausrichtung des EAGFL.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽⁸⁾ und den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und (EWG) Nr. 2080/92 wurden neue Formen der Flächenstilllegung eingeführt. Diese werden aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Gemäß den mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 vorgesehenen Übergangsbestimmungen können sich noch nach dem 1. Januar 1993 Ausgaben aus der Anwendung der alten Regelungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 1096/88 ergeben.

Die Umstellung von den alten auf die neuen Regelungen sollte erleichtert werden. Es dürfen jedoch nicht zwei Verwaltungsregelungen gleichzeitig gelten. Es ist deshalb vorzusehen, daß ab 1. Januar 1993 alle einschlägigen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden.

Es empfiehlt sich, alle ab dem 16. Oktober 1992 im Rahmen der verschiedenen Flächenstilllegungsmaßnahmen getätigten Ausgaben der Mitgliedstaaten unter derselben Rubrik der finanziellen Vorausschau zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 für die in den Titeln II, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 sowie für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vorgesehenen Maßnahmen vornehmen, gehen zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 148 vom 28. 5. 1993, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Juli 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Jedoch erfolgt die gemeinschaftliche Kofinanzierung bei den von den Mitgliedstaaten ab dem 16. Oktober 1992 im Rahmen dieser Regelung getätigten Ausgaben auf der Grundlage der nach Artikel 31 Absatz 2 festgelegten Sätze vollständig aus der Abteilung Garantie.“

2. In Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt :

„Die von den Mitgliedstaaten ab dem 16. Oktober 1992 im Rahmen dieser Maßnahmen getätigten Ausgaben jedoch gehen ausschließlich zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92⁽¹⁾ sind die Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Mai 1993 ausgesetzt worden.

Es ist angebracht, die Aussetzung der Eingangsabgaben bis zum 30. September 1993 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 wird das Datum des „31. Mai 1993“ durch das Datum des „30. September 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 8. 1992, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/93 (ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 7).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1994/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)	
KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	130,71 (*) (*)
0712 90 19	130,71 (*) (*)
1001 10 00	154,20 (*) (*)
1001 90 91	129,78
1001 90 99	129,78 (*)
1002 00 00	135,78 (*)
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 (*)
1004 00 10	78,80
1005 10 90	130,71 (*) (*)
1005 90 00	130,71 (*) (*)
1007 00 90	142,36 (*)
1008 10 00	31,27 (*)
1008 20 00	82,23 (*)
1008 30 00	35,30 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	35,30
1101 00 00	207,39 (*)
1102 10 00	219,09
1103 11 30	244,23
1103 11 50	244,23
1103 11 90	234,36
1107 10 11	241,89
1107 10 19	183,49
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

(*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission ⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 22. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	1,13	0	0
0712 90 19	0	1,13	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,13	0	0
1005 90 00	0	1,13	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,09
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung(EWG) Nr. 764/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/93 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (¹)(²)(³)(⁴)	Drittländer (außer AKP) (⁵)
1006 10 21	—	155,22	317,65
1006 10 23	—	169,70	346,61
1006 10 25	—	169,70	346,61
1006 10 27	259,96	169,70	346,61
1006 10 92	—	155,22	317,65
1006 10 94	—	169,70	346,61
1006 10 96	—	169,70	346,61
1006 10 98	259,96	169,70	346,61
1006 20 11	—	194,93	397,06
1006 20 13	—	213,03	433,26
1006 20 15	—	213,03	433,26
1006 20 17	324,95	213,03	433,26
1006 20 92	—	194,93	397,06
1006 20 94	—	213,03	433,26
1006 20 96	—	213,03	433,26
1006 20 98	324,95	213,03	433,26
1006 30 21	—	241,12	506,09
1006 30 23	—	311,94	647,65
1006 30 25	—	311,94	647,65
1006 30 27	485,74	311,94	647,65
1006 30 42	—	241,12	506,09
1006 30 44	—	311,94	647,65
1006 30 46	—	311,94	647,65
1006 30 48	485,74	311,94	647,65
1006 30 61	—	257,14	538,99
1006 30 63	—	334,79	694,29
1006 30 65	—	334,79	694,29
1006 30 67	520,72	334,79	694,29
1006 30 92	—	257,14	538,99
1006 30 94	—	334,79	694,29
1006 30 96	—	334,79	694,29
1006 30 98	520,72	334,79	694,29
1006 40 00	—	78,73	163,46

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/93 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1993****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Ernte 1992 in einigen Gebieten der Gemein-
schaften, in denen die Destillation nach Artikel 36 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 durchzuführen ist, beson-
ders umfangreich ausfiel, sehen sich die Brennereien aus
technischen Gründen außerstande, die der Destillation
gesetzten Fristen einzuhalten. Von der Verordnung
(EWG) Nr. 3105/88 der Kommission vom 7. Oktober
1988 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatori-
schen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽³⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 3186/92 ⁽⁴⁾, ist deshalb abzu-
weichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3105/88 darf Trester, der aus der Bereitung
von Wein aus Sorten gewonnen wird, die in Artikel 36
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannt und
zur Herstellung von eaux de vie verwendet werden, im
Wirtschaftsjahr 1992/93 bis zum 30. September 1993
destilliert werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 6. 1988, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 73.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1993/94DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates
vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung
zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 erfolgt
die Bestimmung des den Erzeugern zu zahlenden
Mindestpreises unter Zugrundelegung des im vorherigen
Wirtschaftsjahr angewandten Mindestpreises und der
Entwicklung der Erzeugungskosten im Sektor Obst und
Gemüse.Artikel 5 der genannten Verordnung nennt die Kriterien
für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei ist
insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr
festgesetzte Beihilfebetrug zu berücksichtigen, der
entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu
zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gege-
benenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungsko-
sten zu berichtigen ist.In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1663/93⁽⁴⁾, wurden die Preise und Beträge des SektorsObst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die
Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁶⁾, festge-
setzte Koeffizient 1,013088 von Beginn der Vermark-
tungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich
daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende
Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu
bestimmen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1993/94 ist

- a) der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77,
 - b) die Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven
gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
- wie im Anhang angegeben anzuwenden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Betrieb
Ananas, zur Erzeugung von Ananaskonserven bestimmt	31,178

Beihilfe zur Erzeugung

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Ananaskonserven	111,090

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

**über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1992/93**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1569/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3602/90 ⁽⁴⁾, wird die Lagerbeihilfe täglich für je 100 kg netto Sultaninen der Güteklasse 4 und Feigen der Güteklasse C festgesetzt. Gemäß Absatz 2 desselben Artikels gilt eine Beihilfe für die Lagerung getrockneter Weintrauben bis Ende Februar nach dem Ankaufsjahr der Erzeugnisse, eine weitere für die Lagerung danach.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Die Lagerbeihilfe ist unter Berücksichtigung der technischen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 genannte Lagerbeihilfe beläuft sich für Erzeugnisse des Wirtschaftsjahres 1992/1993 auf die im Anhang angegebenen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 56.

ANHANG

LAGERBEIHILFE FÜR UNVERARBEITETE GETROCKNETE WEINTRAUBEN UND
FEIGEN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1992/93

A. GETROCKNETE WEINTRAUBEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

	Bis Ende Februar 1992	Ab 1. März 1992
Sultaninen der Güteklasse 4	0,0271	0,0084

B. GETROCKNETE FEIGEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

Getrocknete Feigen der Güteklasse C	0,0303
-------------------------------------	--------

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 251/93⁽⁶⁾, dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92⁽⁸⁾, zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5

Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93⁽¹⁰⁾.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/93 der Kommission⁽¹¹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

- rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Januar 1993 angekauft wurden;
- rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und vor dem 1. Dezember 1992 angekauft wurden;
- rund 1 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der dänischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. März 1993 angekauft wurden;
- rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. April 1993 angekauft wurden;
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. April 1993 von der italienischen Interventionsstelle angekauftes Fleisch ohne Knochen.

(2) Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 2824/85 und (EWG) Nr. 3002/92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 6. 5. 1993, S. 11.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 29. Juli 1993 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe a) von Anhang I und 230 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe b) von Anhang I.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Für das Fleisch gemäß Buchstabe b) der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 des Anhangs I, das gemäß dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll-exemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención (Reglamento (CEE) n° 2001/93);

Interventionsprodukter (Forordning (EØF) nr. 2001/93);
Interventionserzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 2001/93);

Προϊόντα παρεμβάσεως (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2001/93);

Intervention products (Regulation (EEC) No 2001/93);

Produits d'intervention (Règlement (CEE) n° 2001/93);

Prodotti d'intervento (Regolamento (CEE) n. 2001/93);

Produkten uit interventievoorraden (Verordening (EEG) nr. 2001/93);

Produtos de intervenção (Regulamento (CEE) n° 2001/93).

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽²⁾ dar.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/93 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada⁽¹⁾ — Mindestpreise in ECU/tonne⁽¹⁾ —
Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾ — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu
ανά τόνο⁽¹⁾ — Minimum prices expressed in ECU per tonne⁽¹⁾ — Prix minimaux exprimés en
écus par tonne⁽¹⁾ — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata⁽¹⁾ — Minimumprijzen
uitgedrukt in ecu per ton⁽¹⁾ — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada⁽¹⁾

1. IRELAND		2. UNITED KINGDOM		3. DANMARK	
a) Filets	6 150	a) Filets	4 800	a) Mørbrad med bimørbrad	5 500
Striploins	2 850	Striploins	2 500	Filet med entrecôte og tyndsteg	2 600
Insides	2 500	Topsides	2 250	Inderlår med kappe	2 400
Outsides	2 400	Silversides	2 200	Tykestegsfilet med kappe	2 350
Knuckles	2 400	Thick flanks	2 200	Klump med kappe	2 350
Rumps	2 300	Rumps	2 150	Yderlår med lårtunge	2 300
Cube-rolls	3 300	b) Shins and shanks	900	b) Bryst og slag	700
b) Briskets	550	Clod and sticking	900	Øvrigt kød af forfjerdinger	1 200
Forequarters	950	Ponies	950		
Shins/shanks	950	Thin flanks	300		
Plates/flanks	400	Forequarter flanks	300		
		Briskets	400		
		Foreribs	900		
4. FRANCE		5. ITALIA			
a) Filet	5 500	a) Filetto	5 000		
Faux filet	2 600	Roastbeef	2 600		
Tende de tranche	2 500	Scarmone	2 400		
Tranche grasse	2 450	Fesa esterna	2 400		
Rumsteak	2 350	Fesa interna	2 400		
Gîte à la noix	2 450	Noce	2 400		
Entrecôte	2 350	Girello	2 400		
b) Jarret	800	b) Garretto/pesce	700		
Macreuse	800	Collo/sottospalla	900		
Boule de gîte	800	Spalle/garretto	700		
Bavette	700	Pancia	400		
		Petto	700		
		Sottospalla	900		
		Collo	900		

(¹) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(¹) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(¹) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(¹) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(¹) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(¹) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(¹) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(¹) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(¹) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n° 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- IRELAND :** Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København K
Tlf. (33) 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax (33) 92 69 48
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax : (0734) 56 67 50
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 205476
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien
von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen
Interventionsstelle im Gebiet Rouen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates
vom 26. Oktober 1992 über eine Dringlichkeitsmaß-
nahme zur Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeug-
nisse an die Bevölkerung von Albanien⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommis-
sion⁽³⁾ werden die Getreidelieferungen im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 durch Ausschreibung
vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommis-
sion⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1715/93⁽⁵⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen
der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von
der Liefergarantie einbehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 309/93 festgelegten Bedingungen
eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brot-
weichweizen aus ihren Beständen im Gebiet Rouen nach
Albanien durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 100.

Artikel 2

Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von
60 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die
über einen Hafen im Gebiet Rouen bis zum albanischen
Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship),
zu liefern ist.

Artikel 3

(1) Die Gebote beziehen sich auf das Los von insge-
samt 60 000 Tonnen, in Übereinstimmung mit den Liefe-
rungsspezifikationen, vorgesehen in Anhang II.

(2) Für eventuelle Lieferungsverspätungen findet
Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93
Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten
Teilausschreibung endet am 29. Juli 1993 um 11.00 Uhr
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten
Teilausschreibung endet am 12. August 1993 um 11.00
Uhr (Brüsseler Zeit).

(3) Die betreffende Interventionsstelle muß mindestens
drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschrei-
bung eine Ausschreibungsbekanntmachung veröffent-
lichen.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der französischen Interventions-
stelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt
der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in
Anhang I.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird nach dem Entladen
der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den alba-
nischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorge-
schriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der
französischen Interventionsstelle erstellten Ausschrei-
bungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die albanischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt

insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 9

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen**

(Verordnung (EWG) Nr. 2002/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG II***Lieferbedingungen**

Lieferungen in loser Schüttung, cif frei albanischen Hafen von Durres, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 60 000 Tonnen :

- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 14. und dem 15. August 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 25. und dem 26. August 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 5. und dem 6. September 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 22. und dem 23. Oktober 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 3. und dem 4. November 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 15. und dem 16. November 1993.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Durres dies erlauben.

Wird am 29. Juli bzw. 5. August 1993 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über die Eröffnung einer Ausschreibung für die Lieferung von Olivenöl aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 über eine Maßnahme zur kostenlosen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommission⁽²⁾ sind allgemeine Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Olivenöls aus der Intervention festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 4 Partien je 500 Tonnen Olivenöl von italienischen und spanischen Interventionsstellen durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird eine Menge Olivenöl, die aus italienischen und spanischen Interventionsbeständen als Bezahlung für die Kosten der Verarbeitung, der Konditionierung und des Transportes von 4 Partien je 500 Tonnen Olivenöl gemäß Anhang I zu übernehmen ist, ausgeschrieben.

(2) Die für die Herstellung der 2 000 Tonnen Olivenöl notwendigen Grundstoffe werden durch die Interventionsstellen wie folgt bereitgestellt :

— 10 % der angebotenen Menge in naturreinem Olivenöl, ausgenommen Lampantöl ;

— 90 % der angebotenen Menge entsprechend der Formel des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽³⁾ in naturreinem Lampantöl.

(3) Das Endprodukt muß entsprechend Anhang II in Metallbehältern verpackt sein. Die Verpackung muß in Albanisch und in einer der Amtssprachen der Gemein-

schaft die Angabe „Olivenöl — Erzeugnis der Europäischen Gemeinschaft“ sowie den Code des Abfüllbetriebes, der nicht gleich der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission⁽⁴⁾ genannten Identifizierungsnummer ist, tragen. Andere Angaben sind unzulässig.

(4) Die Angebote im Rahmen der Ausschreibung müssen alle mit der Maßnahme verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für Abholung, Raffination, Mischung und Abfüllung sowie die Transportkosten einschließlich Entladung der Ware im Hafen von Durres, berücksichtigen.

(5) Für die aufgrund dieser Verordnung versandten Erzeugnisse werden weder Ausfuhrerstattungen noch Verbrauchsbeihilfen gewährt.

Artikel 2

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote bei den im Anhang III aufgeführten Interventionsstellen läuft am 29. Juli 1993 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Gesamtmenge einer Partie lauten.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird auf 200 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Abweichend von Artikel 9 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird die Liefersicherheit auf 2 100 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Die zugeschlagenen Ausgangsprodukte müssen bis zum 31. August 1993 aus den Interventionslagern abgeholt werden.

Artikel 4

Die Interventionsstellen teilen der Kommission regelmäßig alle verfügbaren Informationen über die Abwicklung der Lieferung mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 25. 10. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Zu liefernde Nettomenge des Endproduktes	Liefertermin im Hafen von Durres
500 Tonnen	Vor dem 8. 9. 1993
500 Tonnen	Vor dem 15. 9. 1993
500 Tonnen	Vor dem 22. 9. 1993
500 Tonnen	Vor dem 29. 9. 1993

- *Bestimmungsort*: Hafen von Durres
- *Anschrift des Empfängers in Albanien*:
- Agro Export,
Telefon : 355 (42) 22 533,
Telefax : 355 (42) 24585/34357,
Fernschreiben : 22248 AGRO TR AB.

*ANHANG II***1. Anforderungen an Verpackung und Haltbarmachung**

Das Olivenöl ist in Blechdosen mit einem Liter Fassungsvermögen abzufüllen, deren Innenflächen mit einem Lebensmittelanstrich versehen oder gleichwertig behandelt sind; die Dosen müssen ganz gefüllt und hermetisch verschlossen sein.

Die Blechdosen sind in Kartons zu je 20 Liter zu verpacken.

Für das Herstellen und Verschließen der Kartons verwendete Kleber müssen wasserfest sein. Verwendete Klebstreifen dürfen sich durch Feuchtigkeit nicht ablösen.

a) Sturzfestigkeit: drei Stürze aus 1 m Höhe;

Durchführung dieses Versuchs nach ISO 2248 auf drei verschiedene Kanten dreier verschiedener Dreiflächener, wobei die Verpackung derart aufzuhängen ist, daß ihr Schwerpunkt in der Vertikalachse des Aufschlagspunkts liegt;

b) Kompressionsfestigkeit: mindestens 6 000 Newton;

Durchführung dieses Versuchs nach ISO 2872 und 2874, wobei sich die Verpackung in der normalen Transportlage befindet. Das Ergebnis dieser Versuche wird an fünf vollständigen Verpackungen wie folgt durchgeführt:

- Eine Deformation der Kartons ist zulässig, sofern ihre Unversehrtheit nicht beeinträchtigt ist und keine größeren Risse auftreten;
- die Blechdosen dürfen im Vakuum nicht lecken.

Die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen wird der Verpackung durch eine von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassene Verpackungsprüfstelle bescheinigt, die einen genauen Bericht sowie eine Beschreibung der technischen Daten der Teile des Verpackungsmaterials erstellt. Die Konformitätsbestätigung gilt nur für zwölf Monate.

2. Anforderungen an die Etikettierung

Die lithographierten Blechdosen und bedruckten Kartons müssen in der beziehungsweise den Sprachen der Ausschreibungsbekanntmachung folgende Angaben aufweisen:

- a) die Bezeichnung „Olivenöl“;
- b) die Angabe „Erzeugnis der Europäischen Gemeinschaft“;
- c) Nettoinhalt;
- d) Monat und Jahr der Herstellung;
- e) Verarbeitungsunternehmen und Code.

Diese Angaben müssen sich auf mindestens einer Seite der Verpackung befinden und müssen mindestens ein Drittel der Fläche bedecken.

*ANHANG III**Anschrift der Interventionsstellen:*

Spanien

SENPA,
Beneficiencia, 8,
E-28004 Madrid,
Telefon: (34-1) 572 02 01,
Telefax: (34-1) 571 45 62.

Italien

AIMA,
Via Palestro, 81,
I-00185 Roma,
Telefon: (39-6) 47 49 91,
Telefax: (39-6) 44 51 958.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2004/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über die Eröffnung einer Ausschreibung für Lieferung von Butter aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates
vom 26. Oktober 1992 über eine Maßnahme zur kosten-
losen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die
Bevölkerung von Albanien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :Mit der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kom-
mission ⁽²⁾ sind allgemeine Durchführungsvorschriften zur
Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 erlassen worden. Darüber
hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung
der Interventionsbutter festgelegt werden. Unter Berück-
sichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der Anfor-
derungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Inter-
ventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für
die Lieferung von 5 000 Tonnen Butter aus Beständen
spanischer und irischer Interventionsstellen durchzu-
führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 309/93 wird die Vergabe einer Lieferung von
5 000 Tonnen Butter aus Beständen spanischer und
irischer Interventionsstellen gemäß Anhang I aus-
geschrieben.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme der
Produkte in den Kühllagern der Interventionsstellen und
auf den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den
Punkten der Übernahme durch die albanischen Behörden
gemäß Anhang II.*Artikel 2*

- (1) Die Frist für die Einreichung der Angebote bei den
Interventionsstellen läuft am 3. August 1993 um 12.00
Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.
- (2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte
Gesamtmenge von 5 000 Tonnen lauten.
- (3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 309/93
wird auf 100 ECU je Tonne festgesetzt.
- (4) Für die betreffende Lieferung müssen die Erzeug-
nisse bis zum 30. September 1993 geliefert worden sein.

*Artikel 3*Die Interventionsstelle des Mitgliedstaates, in die die
Lieferung vergeben wird, teilt der Kommission regel-
mäßig alle verfügbaren Informationen über die Abwick-
lung der Lieferung mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 30.

*ANHANG I**Anschrift der Interventionsstellen :*

Spanien

SENPA
Beneficiencia, 8
E-28004 Madrid
Telefon : (34-1) 347 65 00
Telefax : (34-1) 521 98 32.

Irland

Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Telefon : 353-1-678 90 11
Telefax : 353-1-661 62 63.

*ANHANG II**Bestimmungsort :*

Durres	450 Tonnen
Tirana	1 500 Tonnen
Elbasan	920 Tonnen
Shkoder	730 Tonnen
Fier	1 400 Tonnen

Anschrift des Empfängers in Albanien :

Agro Export
Telefon : 355 (42) 225 33
Telefax : 355 (42) 245 85/343 57
Fernschreiben : 222 48 AGRO TR AB.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1743/93 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1743/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / Gebiet der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾	Österreich ⁽²⁾	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer ⁽³⁾
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 21	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 29	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 41	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0102 90 49	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0102 90 51	23,058	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 59	23,058	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 61	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 69	—	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 71	23,058	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
0102 90 79	23,058	17,086	8,882	131,433 ⁽⁴⁾
— Nettogewicht —				
0201 10 00	43,811	32,464	16,875 ⁽⁷⁾	249,723 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 20	43,811	32,464	16,875 ⁽⁷⁾	249,723 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 30	35,049	25,971	13,500 ⁽⁷⁾	199,778 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 50	52,573	38,957	20,250 ⁽⁷⁾	299,667 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 20 90	—	48,696	25,313 ⁽⁷⁾	374,583 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0201 30 00	—	55,701	28,955 ⁽⁷⁾	428,471 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
0206 10 95	—	55,701	28,955	428,471 ⁽⁴⁾
0210 20 10	—	48,696	25,313	374,583
0210 20 90	—	55,701	28,955	428,471
0210 90 41	—	55,701	28,955	428,471
0210 90 90	—	55,701	28,955	428,471
1602 50 10	—	55,701	28,955	428,471
1602 90 61	—	55,701	28,955	428,471

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 entsprechen.

(4) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 247/93 der Kommission (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 39) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(7) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 59) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1180/93 ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2006/93 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1742/93 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1742/93 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch
sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	174,409 ⁽³⁾
0202 20 10	174,409 ⁽³⁾
0202 20 30	139,527 ⁽³⁾
0202 20 50	218,011 ⁽³⁾
0202 20 90	261,613 ⁽³⁾
0202 30 10	218,011 ⁽³⁾
0202 30 50	218,011 ⁽³⁾
0202 30 90	299,983 ⁽³⁾
0206 29 91	299,983

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28), erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2007/93 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 1993
über die Erteilung am 30. Juli 1993 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des
Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates
vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte
Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und
Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3890/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission
⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1645/89⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen
für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröff-
nete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5
der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die
Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Ertei-
lung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1993
stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt
wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten
gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verord-
nung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil
gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt
wurden, geringer als die oder gleich den in der Verord-

nung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so
können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. Juli 1993 die in der
Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrli-
zenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1993 beantragt
wurden, mit folgender Maßgabe :

- a) Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 10 00,
0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50,
0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13,
0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39
werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- b) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 30 00,
0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50,
0204 42 90, 0204 43 10, 0204 43 90, 0204 50 51,
0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und
0204 50 79 werden die beantragten Mengen mit
Ursprung in
- Chile um 92,20 % verringert,
 - anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- c) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30,
0104 10 80 und 0104 20 90 werden die beantragten
Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz
zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2008/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über die Erteilung am 30. Juli 1993 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1993 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 eingeführt werden können, so sollten

gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wurden Anträge allein in Italien gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien erteilt am 30. Juli 1993 die in der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die bis zum 12. Juli 1993 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe :

— Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 wird den beantragten Mengen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2009/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 20 und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen erlassen, insbesondere in bezug auf die Neuzuteilung der nicht verwendeten Lizenzmengen, die Neuzuteilung der den Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft entsprechenden Mengen sowie die bei Beantragung einer Lizenz für die Einfuhr traditioneller AKP-Bananen vorzulegenden Belege und Nachweise.

Es empfiehlt sich, die Bestimmungen über die Neuzuteilung der nicht verwendeten bzw. in Länder außerhalb der Gemeinschaft wiederausgeführten Mengen zu ändern, um zum einen die administrativen Erfordernisse bei der Verwaltung der Lizenzen und zum anderen die Zeiträume der Antragstellung zu berücksichtigen. Bei einer Wiederausfuhr werden die entsprechenden Mengen gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 neu zugeteilt, wenn entsprechend den einschlägigen gemeinschaftlichen Vorschriften nachgewiesen wird, daß die Wiederausfuhr tatsächlich stattgefunden hat.

Bezüglich der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr traditioneller AKP-Bananen ist es erforderlich, als Belege und Nachweise bei der Antragstellung lediglich eine Ursprungsbescheinigung zu verlangen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission⁽³⁾ wurden Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993 erlassen. Diese Bestimmungen müssen inhaltlich den Änderungen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 erlassenen Maßnahmen angepaßt werden. Für die Waren, die sich bei Inkrafttreten der neuen Einfuhrregelung bereits auf dem Transport befinden, empfiehlt es sich, die zwischen den verschiedenen Sprachfassungen bestehenden Unstim-

migkeiten zu beseitigen, indem der herkömmliche Fachterminus „Abfertigung zum freien Verkehr“ verwendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 9 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt :

„Die obengenannten Angaben werden in Feld 20 des Lizenzantrags sowie in Feld 20 der Lizenz eingetragen.“

2. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die nicht verwendeten Mengen werden dem betreffenden Marktbeteiligten (also dem Inhaber bzw. dem Übernehmer der Lizenz) auf Antrag in einem späteren Quartal des Jahres, in dem die ursprüngliche Lizenz erteilt wurde, erneut zugeteilt.“

3. Artikel 12 wird wie folgt geändert :

— In Absatz 1 wird der Satzteil „die nach der Abfertigung zum freien Verkehr in Länder außerhalb der Gemeinschaft wiederausgeführt werden sollen“ ersetzt durch „die nach der Abfertigung zum freien Verkehr in Länder außerhalb der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind“ ;

— in Absatz 2 werden die Worte „die wiederausgeführt werden sollen“ ersetzt durch „die nach der Abfertigung zum freien Verkehr wiederausgeführt worden sind“ ;

— Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Dem Inhaber bzw. dem Übernehmer der ursprünglichen Lizenzen werden in einem späteren Quartal des Jahres, in dem die ursprüngliche(n) Lizenz(en) erteilt wurde(n), eine oder mehrere Einfuhrlicenzen für eine Menge erteilt, die im Höchstfall der wiederausgeführten Menge entspricht.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 16.

4. Artikel 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert :

- Buchstabe b) wird gestrichen ;
- in Buchstabe c) werden die Worte „gemäß den Buchstaben a) und b)“ ersetzt durch „gemäß Buchstabe a)“.

5. In Anhang III wird der Buchstabe B im Feld „Anmerkungen“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 zweiter Satz werden die Worte „die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 verlangten Belege und Nachweise“ ersetzt durch „die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 verlangte Ursprungsbescheinigung“ ;
- in Absatz 4 erster Satz werden die Worte „die in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 verlangten Belege und Nachweise“ ersetzt durch „die in Artikel 14 Absatz 4 der

Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 verlangte Ursprungsbescheinigung“ ;

- in Absatz 4 zweiter Satz werden die Worte „Nach Eingang dieser Belege und Nachweise“ ersetzt durch „Nach Eingang der Ursprungsbescheinigung“ ;

— Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Liegt die in Absatz 1 genannte Ursprungsbescheinigung der zuständigen Stelle bis 31. Juli 1993 nicht vor, so wird die Lizenz für die verbleibende Menge dem Händler nicht erteilt. Die Sicherheit für die bereits erteilte Lizenz wird für die Mengen freigegeben, für die die obengenannte Ursprungsbescheinigung vorgelegt wird.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung :

„Für Bananen, die das Erzeugerland vor dem 23. Juni 1993 verlassen haben, in der Gemeinschaft aber erst am 1. Juli 1993 oder später zum freien Verkehr abgefertigt werden, sind keine Einfuhrlicenzen erforderlich.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2010/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1966/93 der Kommission⁽²⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 werden, wenn der absolute Wert der Differenz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten im letzten Referenzzeitraum mehr als vier Punkte übersteigt, die zwei Punkte übersteigenden Währungsabweichungen im Fall der betreffenden Mitgliedstaaten sofort auf zwei Punkte verringert. Nach Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 versteht man unter „Währungsabweichung“ den Prozentsatz des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der der Differenz zwischen diesem Kurs und dem repräsentativen Marktkurs entspricht.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾ zu bestimmen sind.

Beträgt der absolute Wert der Differenz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten bei Zugrundelegung des Durchschnitts der auf Ecu lautenden Notierungen von drei Werktagen hintereinander mehr als sechs Punkte, so gilt nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 folgendes :

— Die repräsentativen Marktkurse der betreffenden Währungen werden unter Berücksichtigung der betreffenden drei Arbeitstage berichtigt,

und

— der betreffende Basisreferenzzeitraum beginnt an dem auf diese drei Arbeitstage folgenden Tag.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 21. bis 23. Juli 1993 festgestellten Wechselkurse muß für das Pfund Sterling und der portugiesischen Escudo ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

— der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1966/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	319,060	Dr
	182,744	Pta
	7,89563	ffrs
	0,976426	Ir£
	2 166,58	Lit
	2,65256	hfl
	228,151	Esc
	0,930787	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	306,788	Dr		332,354	Dr
	175,715	Pta		190,358	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,938871	Ir£		1,01711	Ir£
	2 083,25	Lit		2 256,85	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	219,376	Esc		237,657	Esc
	0,894988	£Stg		0,969570	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2011/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3857/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/93 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3857/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 73.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 59.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 31 vom 2. bis 8. August 1993	Woche Nr. 32 vom 9. bis 15. August 1993	Woche Nr. 33 vom 16. bis 22. August 1993	Woche Nr. 34 vom 23. bis 29. August 1993	Woche Nr. 35 vom 30. August bis 5. September 1993
0104 10 30 (1)	62,308	62,308	62,308	62,308	62,308
0104 10 80 (1)	62,308	62,308	62,308	62,308	62,308
0104 20 90 (1)	62,308	62,308	62,308	62,308	62,308
0204 10 00 (2)	132,570	132,570	132,570	132,570	132,570
0204 21 00 (2)	132,570	132,570	132,570	132,570	132,570
0204 22 10 (2)	92,799	92,799	92,799	92,799	92,799
0204 22 30 (2)	145,827	145,827	145,827	145,827	145,827
0204 22 50 (2)	172,341	172,341	172,341	172,341	172,341
0204 22 90 (2)	172,341	172,341	172,341	172,341	172,341
0204 23 00 (2)	241,277	241,277	241,277	241,277	241,277
0204 50 11 (2)	132,570	132,570	132,570	132,570	132,570
0204 50 13 (2)	92,799	92,799	92,799	92,799	92,799
0204 50 15 (2)	145,827	145,827	145,827	145,827	145,827
0204 50 19 (2)	172,341	172,341	172,341	172,341	172,341
0204 50 31 (2)	172,341	172,341	172,341	172,341	172,341
0204 50 39 (2)	241,277	241,277	241,277	241,277	241,277
0210 90 11 (3)	172,341	172,341	172,341	172,341	172,341
0210 90 19 (3)	241,277	241,277	241,277	241,277	241,277

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2012/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3858/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1630/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3858/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 31 vom 2. bis 8. August 1993	Woche Nr. 32 vom 9. bis 15. August 1993	Woche Nr. 33 vom 16. bis 22. August 1993	Woche Nr. 34 vom 23. bis 29. August 1993	Woche Nr. 35 vom 30. August bis 5. September 1993
0204 30 00	103,178	103,178	103,178	103,178	103,178
0204 41 00	103,178	103,178	103,178	103,178	103,178
0204 42 10	72,225	72,225	72,225	72,225	72,225
0204 42 30	113,496	113,496	113,496	113,496	113,496
0204 42 50	134,131	134,131	134,131	134,131	134,131
0204 42 90	134,131	134,131	134,131	134,131	134,131
0204 43 10	187,784	187,784	187,784	187,784	187,784
0204 43 90	187,784	187,784	187,784	187,784	187,784
0204 50 51	103,178	103,178	103,178	103,178	103,178
0204 50 53	72,225	72,225	72,225	72,225	72,225
0204 50 55	113,496	113,496	113,496	113,496	113,496
0204 50 59	134,131	134,131	134,131	134,131	134,131
0204 50 71	134,131	134,131	134,131	134,131	134,131
0204 50 79	187,784	187,784	187,784	187,784	187,784

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2013/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7 und Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1851/93 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Während des abgelaufenen Zeitraums wurde aufgrund der
besonderen Interventionsmaßnahmen eine nur unbedeu-

tende Zahl von leichten Schlachtkörpern angeboten. Da
die Anwendung dieser Maßnahmen außerdem angesichts
der heutigen Marktverhältnisse nicht erforderlich ist,
sollte sie ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird wie folgt geän-
dert :

1. Der Anhang betreffend die in Artikel 1 Absatz 1
genannten Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitglied-
staaten bzw. Qualitätsgruppen wird durch den Anhang
der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 3 wird der nachstehende Satz ange-
fügt :

„Die Anwendung dieses Absatzes wird ausgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 41.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique		×				
Denmark		×	×			
Deutschland	×	×				
España						
France						
Nederland						
Ireland					×	×
Great Britain						
Northern Ireland						

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2014/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1156/93 der
Kommission vom 12. Mai 1993 über die Modalitäten der
Anwendung der bilateralen landwirtschaftlichen
Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und
Österreich und Finnland andererseits auf den Schweine-
fleischsektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis
30. September 1993 gestellten Einfuhrlizenzanträge
entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die
verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig
stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden
dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betref-
fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten
Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden
müssen.

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Über-
schußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden
Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1156/93 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1993 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1993 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1156/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden,
die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 117 vom 13. 5. 1993, S. 11.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
A1	100,00
A2	100,00
A3	100,00
F1	100,00
F2	100,00
F3	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den vierten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
A1	109,00
A2	125,00
A3	114,50
F1	1 417,00
F2	708,00
F3	708,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2015/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1993 für die Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/93⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates⁽³⁾ wurde die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 für 1993 verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3937/92 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Mengen an Schweinefleischerzeugnissen festgesetzt, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 mit herabgesetzter Abschöpfung eingeführt werden können.

Bei Erzeugnissen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0080 sind die Mengen, für die Lizenzanträge gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen. Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben werden.

Für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 59.0010, 59.0040, 59.0060 und 59.0070 ist kein Lizenzantrag eingereicht worden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3937/92 und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 gestellten Antrag wird bis in Höhe der nachstehenden Menge stattgegeben :

100 v. H. für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten laufenden Nummer 59.0080.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 398 vom 31. 12. 1992, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2016/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	35,58 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,58 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,58 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,58 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,66
1701 99 10	43,66
1701 99 90	43,66 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2017/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

**über das Ausmaß, in dem den im Juli 1993 für die Einfuhr von bestimmten
Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen
bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/93⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates⁽³⁾
wurde die Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 3834/90 für 1993 verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3938/92 der Kommission
⁽⁴⁾ wurde die Menge Geflügelfleisch festgesetzt, die im
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 mit herab-
gesetzter Abschöpfung eingeführt werden kann.

Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 3809/91 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 581/92⁽⁶⁾, wurde vorgesehen, daß
die beantragten Mengen verringert werden können. Die
gemäß der genannten Verordnung für Entenfleisch
gestellten Anträge erstrecken sich insgesamt auf Mengen,

die über die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3938/92
verfügbaren Mengen hinausgehen. Unter diesen
Umständen und zur Gewährleistung einer gerechten
Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die bean-
tragten Mengen proportional gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3809/91
und (EWG) Nr. 3938/92 für den Zeitraum vom 1. Juli bis
30. September 1993 gestellten Antrag wird bis in Höhe
der nachstehenden Mengen stattgegeben :

- a) 2,1278 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse
der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten
Kennnummer 59.0020 ;
- b) 11,3673 v. H. der beantragten Menge für die Erzeug-
nisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90
genannten Kennnummer 59.0025.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 398 vom 31. 12. 1992, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 28.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Juli 1993

über die Ernennung dreier Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(93/410/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September
1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts-
und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September
1994 (1),

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens der
Herren Ulbo Tukker und Gerrit C. van Dam, wovon der
Rat am 9. Dezember 1992 unterrichtet wurde, sowie von
Herrn Willy Wagenmans, wovon der Rat am 5. Februar
1993 unterrichtet wurde, die Sitze dreier Mitglieder des
obengenannten Ausschusses neu zu besetzen sind,

nach Kenntnisnahme von der am 30. April 1993 von der
niederländischen Regierung vorgelegten Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr D. H. Kielman, als Nachfolger von Herrn Ulbo
Tukker, Herr Dr. G. C. P. Linssen, als Nachfolger von
Herrn Gerrit C. van Dam, und Frau H. C. H. van den
Berg, als Nachfolgerin von Herrn Willy Wagenmans,
werden für die verbleibende Amtszeit der ausgeschie-
denen Mitglieder, d. h. bis zum 20. September 1994, zu
Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses
ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

(1) ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1993

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(93/411/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/19/
EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag Italiens, der Niederlande und des Vereinigten
Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG
dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen
bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereu-
ropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht
werden ; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer,
Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische
Teil der Vereinigten Staaten.

Es ist zu einer gängigen Praxis geworden, daß Pflanzen
von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen,
mit Abstammung von durch bestimmte Mitgliedstaaten
gelieferten Pflanzen, zur Verlängerung der Vegetationspe-
riode in Argentinien angezogen werden. Diese Pflanzen
werden anschließend nach dem betreffenden Mitgliedstaat
wiederausgeführt, um für die Fruchterzeugung ange-
pflanzt zu werden.

Hinsichtlich der Einfuhr dieser Pflanzen in die Gemein-
schaft geht aus dem von den betreffenden Mitgliedstaaten
zugeleiteten Informationen hervor, daß die Erdbeer-
pflanzen in Argentinien unter angemessenen pflanzenge-
sundheitlichen Bedingungen angezogen werden können
und daß gegenwärtig keine Quellen für die Einschlep-

pung exotischer Krankheiten durch Pflanzen von *Fragaria L.* bestehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, vorbe-
haltlich der Bedingungen nach Absatz 2, für Erdbeer-
pflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer
Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von
Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG im
Hinblick auf die in Anhang III Teil A Nummer 18
genannten Anforderungen zuzulassen.

(2) Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein :

a) Die Pflanzen müssen für die Fruchterzeugung in der
Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner

i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die
nach dem zugelassenen Zertifizierungsverfahren
eines Mitgliedstaates zertifiziert und aus dem
betreffenden Mitgliedstaat eingeführt wurden ;

ii) auf Flächen angezogen worden sein, die

— in einem Gebiet liegen, das von der gewerbs-
mäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,

— mindestens 1 km entfernt von der nächstgele-
genen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die
für die Erzeugung von Früchten oder Ausläu-
fern bestimmt sind und den Bedingungen
dieser Entscheidung nicht entsprechen,

— mindestens 200 m entfernt von allen anderen
Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den
Bedingungen dieser Entscheidung nicht
entsprechen,

— vor der Anpflanzung und in der Zeit nach der
Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten
Methoden untersucht oder behandelt wurden,
um zu gewährleisten, daß der Boden frei von
Schadorganismen ist ;

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 33.

- iii) vom argentinischen Pflanzenschutzdienst mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr amtlich untersucht worden sein auf die Anwesenheit der Schadorganismen, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt sind, und aller anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in der Gemeinschaft vorkommen. Befallene Pflanzen sind zu entfernen. Die verbleibenden Pflanzen sind wirksam zu behandeln ;
- iv) bei den Untersuchungen gemäß Ziffer iii) als frei von den unter dieser Ziffer genannten Schadorganismen befunden worden sein ;
- v) vor der Ausfuhr
- von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit sowie
 - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
- b) Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund einer Untersuchung gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie auf Erfüllung der darin genannten Anforderungen, insbesondere auf Freiheit von den Schadorganismen nach Buchstabe a) Ziffer iii) sowie auf Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a) Ziffern i), ii), iv) und v), in Argentinien ausgestellt wurde.
- Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten :
- Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung,
 - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 93/411/EWG“.
- c) i) Die Untersuchungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in dieser Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen mit Unterstützung der Sachverständigen gemäß Artikel 19a der genannten Richtlinie nach dem darin festgelegten Verfahren durchgeführt.
- ii) Die Pflanzen dürfen nur an Orten angepflanzt werden, die den zuständigen amtlichen Stellen mitgeteilt wurden.
- iii) Der Einführer zeigt jedwede Verbringung vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates unter Angabe folgender Einzelheiten an :

- Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr,
 - Bestimmungsort der Pflanzen nach Ziffer ii).
- Er wird vor dem Verbringen amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b), c) Ziffer i) und c) Ziffer ii) unterrichtet.
- iv) Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Anteil der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen zu geeigneten Zeitpunkten an den Orten nach Ziffer ii) untersucht.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffern i) und iv).

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 77/93/EWG teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Fälle von unter diese Entscheidung fallenden Sendungen mit, die die Bedingungen dieser Entscheidung nicht erfüllen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1994. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, falls sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Anforderungen die Einschleppung der Schadorganismen nicht verhindern können oder daß sie nicht erfüllt werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission